

**Fachstudienordnung für den
Bachelor-Studiengang
Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege
der Hochschule Neubrandenburg
vom 11.11.2020**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Hospitationsordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ der Hochschule Neubrandenburg vom 11.11.2020 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Schwerpunkte, die die oder der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.

§ 2 Studienziele

(1) Ziel des Bachelor-Studiengangs „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ ist der Ausbau und die Vertiefung der erforderlichen Kompetenzen für das selbstständige, eigenverantwortliche sowie prozessgeleitete Handeln auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Nach Abschluss des Studiums können auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse pflegerische Strategien abgeleitet werden, die ein evidenzbasiertes Arbeiten möglich machen.

(2) Der Bachelor-Abschluss qualifiziert entsprechend dem gewählten Schwerpunkt zur Übernahme von Leitungsfunktionen, für das Care und Case Management oder die Praxisanleitung in Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege.

(3) Zudem wird die Möglichkeit zur akademischen Weiterentwicklung im Rahmen von Masterstudiengängen eröffnet.

§ 3 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Sommersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Semester. Pro Semester werden 21 bis 24 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 180 ECTS-Punkte.

(2) Gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung werden 90 ECTS-Punkte aus den in Absatz 2 aufgeführten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen und der einschlägigen Berufserfahrung auf der Grundlage der Einstufungsprüfungsordnung auf das Studium angerechnet. Entsprechend verkürzt sich die Studienzeit für Studierende an der Hochschule Neubrandenburg auf vier Semester (4. - 7. Semester) mit insgesamt 90 ECTS-Punkten.

(3) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(4) Der Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ hält Pflichtmodule für alle Studierenden und Module für den gewählten Schwerpunkt (Schwerpunktmodul) vor. Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

(5) Mit der Immatrikulation entscheiden sich die Studierenden für den Schwerpunkt ihres Studiums: „Praxisanleitung“, „Management“ oder „Care und Case Management“. Die Hochschule behält sich vor, bei weniger als fünf Anmeldungen für einen Schwerpunkt, die Qualifikation für diesen Schwerpunkt in dieser Matrikel nicht anzubieten.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Im Studienverlauf sind alle im Studienplan aufgeführten Pflichtmodule und die Module des gewählten Schwerpunktes (Schwerpunktmodul) inklusive der Bachelor-Arbeit zu belegen und mit einer Prüfung abzuschließen.

(2) Das Wahlpflichtmodul kann durch andere Module ersetzt werden. Es kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Angebot während der gesamten Studienzeit belegt werden. Näheres regelt § 7 der Fachprüfungsordnung.

(3) Studierende, die den Schwerpunkt „Management“ gewählt haben, müssen im Laufe des Studiums 80 Stunden Hospitation absolvieren. Das Nähere ist in der Hospitationsordnung festgelegt (Anlage 3).

(4) Studierende, die den Schwerpunkt „Praxisanleitung“ gewählt haben, müssen im Laufe des Studiums 24 Stunden Hospitation absolvieren. Das Nähere ist in der Hospitationsordnung festgelegt (Anlage 3).

(5) Studierende, die den Schwerpunkt „Care und Case Management“ gewählt haben, müssen im Laufe des Studiums an (Gruppen-)Supervisionen im Umfang von 24 Unterrichtseinheiten bzw. 18 Stunden teilnehmen. Diese sind Bestandteil des Curriculums des Studiengangs „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ und in die Module integriert. Wann die (Gruppen-)Supervisionen abzuleisten sind, ist dem Studienplan und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(6) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6

Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag, Lehrgespräch und Diskussion
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer*innen,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Hospitation: Praktische Anleitung im angestrebten Tätigkeitsfeld in einem Unternehmen oder einer Einrichtung im Schwerpunkt „Praxisanleitung“ und im Schwerpunkt „Management“
6. (Gruppen)Supervision im Schwerpunkt „Care und Case Management“: Reflexionssetting für eine praxisbezogene Anleitung hinsichtlich ausgewählter Fragestellungen des Care und Case Managements
7. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
8. Projekt: Kurse mit praxis- oder projektbezogenen Lehrveranstaltungen

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt der*die Studiendekan*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung.

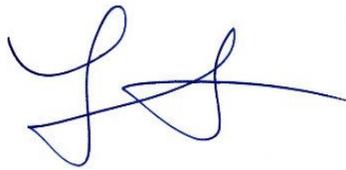
(3) Die Lehrenden des Studienganges „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2021 im Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 11.11.2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 11.11.2020.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'G. Teschke'.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 22.02.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.